



Verordnung über die Hundetaxe

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Februar 2013
Teilrevision, genehmigt durch den Gemeinderat am 09.03.2020

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
BEMESSUNG	3
BEFREIUNG	3
VERWENDUNG	3
HÖHE DER HUNDETAXE/RECHNUNGSSTELLUNG	3
HUNDeregISTER	4
ZUSTÄNDIGKEIT	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, beschliesst gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27.03.2012 und
 - Art. 6 des Reglements über die Hundetaxe vom 06.12.2012
- folgendes

Allgemeine Vorschriften

Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Bemessung

Bemessungsart **Art. 2** ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 01. August älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt ² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. August des Kalenderjahres massgebend.

Befreiung

Befreiung **Art. 3** ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter² sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

Nachweis ² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Verwendung

Art. 4 Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Robidogsäcke, Kontrolle/Leerung Hunde-WC etc.)

Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung

Höhe der Hundetaxe **Art. 5** ¹ Die Hundetaxe beträgt Fr. 125.00 pro Hund.

Fakturierung ² Die Hundetaxen werden jährlich per 01. August von der Finanzabteilung in Rechnung gestellt.

